

Bekanntmachung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

(Wiederholung aus Nr. 129 vom 6. Juni 1936)

Mitgliedsbeitrag

Infolge steuerlicher Belastungen ist der Börsenverein gezwungen, den Beitrag für das Jahr 1936 um RM 6.— zu erhöhen. Für kinderreiche Mitglieder, denen bereits eine Ermäßigung gewährt wird, beträgt die Erhöhung RM 4.—. Es ist demnach für das I. und II. Vierteljahr eine Nachzahlung von RM 3.— bzw. für kinderreiche Mitglieder von RM 2.— zu leisten. Diesen Betrag bitten wir möglichst umgehend, spätestens bis 30. Juni auf unser Postscheckkonto Leipzig 13463 zu überweisen. Nachzahlungen, die bis zu diesem Tage nicht eingehen, werden im Juli durch Postnachnahme eingezogen.

Bei der Zahlung ist der Name und die Mitgliedsnummer anzugeben. Das den Mitgliedern Anfang Januar zugegangene Veranlagungsschreiben bitten wir entsprechend abzuändern.

Leipzig, den 30. Mai 1936

A. Hiersemann, Schatzmeister

Die Ermittlung des Geschäftswerts

Von Hans Stoll, Bücherrevisor BNSD., München

(Schluß zu Nr. 131)

Auch wenn für die Berechnung des Geschäftswerts der nachhaltige Zukunftsgewinn maßgebend ist, so kann dieser in seinem Jahresdurchschnittsbetrag nicht immer ohne weiteres der Berechnung zugrunde gelegt werden.

Der Ertrag eines Unternehmens bildet sich aus Verkauf, Einkauf und Aufkosten, diese beruhen auf dem Kapital, der Arbeit des Inhabers und seinem Wagnis. Man teilt daher mit Recht den Ertrag eines Unternehmens in eine Kapitalrente, Arbeitsrente und Unternehmerrente auf und geht davon aus, daß für die Berechnung des Geschäftswerts nur die Unternehmerrente maßgebend sein kann, da Kapital- und Arbeitsrente auch ohne Besitz eines eignen Unternehmens erzielt werden könnten.

Für die Ermittlung der Kapitalrente ist das Eigenkapital unter Ausschluß des auf den Geschäftswert entfallenden Beitrags zugrunde zu legen. Als Zinssfuß wird man gegenwärtig 4½% ansetzen, der Ausgleich für das höhere Wagnis liegt in der Unternehmerrente.

Für die Ermittlung der Arbeitsrente ist ein Gehalt anzusetzen, das man einem Angestellten für die ordnungsmäßige Erledigung der entsprechenden Arbeiten vergüten müßte. Nicht anzusetzen ist jedoch ein sogenanntes »Chefsgehalt«, denn der Mehrbetrag drückt sich in der Unternehmerrente aus. Keinesfalls darf der anzusetzende Betrag höher sein als das vom Käufer für die Zukunft zu erwartende Entgelt für seine Arbeitsfähigkeit.

Ich kann nicht verhehlen, daß große Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob für die Berechnung des Geschäftswerts nur die Unternehmerrente, d. h. der Ertrag abzüglich Kapital- und Arbeitsrente, oder ob der volle, unverkürzte Ertrag zugrunde zu legen ist. Vor bald einem Vierteljahrhundert (Börsenblatt vom 15. und 16. April 1912) habe ich bei meiner ersten Behandlung dieses Themas mich für die Zugrundelegung der Unternehmerrente entschieden; heute muß ich sagen, daß diese Frage nicht nach der einen oder anderen Richtung grundsätzlich entschieden

werden kann, die Entscheidung richtet sich vielmehr nach den jeweils vorliegenden Verhältnissen.

Kleine Unternehmungen, z. B. die meisten Sortimentbuchhandlungen, pflegen über den Wert der Arbeitskraft und über die Verzinsung des Eigenkapitals hinaus kaum nennenswerte Gewinne aufzuweisen. Für derartige Unternehmen könnte daher überhaupt kaum ein Geschäftswert angelegt werden, trotzdem werden für diese und andere kleinere Objekte Geschäftswerte nicht nur gefordert, sondern auch bezahlt. Abgesehen von der gegenwärtigen Einzelhandelsperre beruht dieses hauptsächlich auf den ungünstigen und unsicheren Aussichten, denen der ältere oder altwerdende Angestellte oft genug entgegensehen muß. Der Käufer eines kleinen Objekts erstrebt meist nichts anderes als eine Sicherstellung seiner eigenen Arbeitskraft, deren günstige Verwertungsmöglichkeit im Dienste Dritter ihm mehr oder weniger illusorisch zu werden scheint, ja es vielleicht schon ist. Bei dieser Sachlage ist es durchaus logisch, von einer Bewertung der eigenen Arbeitskraft oder einem Abzug der Arbeitsrente mehr oder weniger abzusehen. Die Kapitalrente kann bei kleineren Betrieben so ziemlich unberücksichtigt bleiben, weil das Eigenkapital, soweit es nicht auf den Geschäftswert entfällt, meist gering und die Verzinsung somit unwesentlich ist. Ich betone jedoch ausdrücklich, daß je nach Art des Unternehmens und je nach der Persönlichkeit des Käufers dieser Fragenkomplex immer ganz verschieden beurteilt werden wird. Wenn daher H. Leder²⁾ zu der Auffassung kommt, daß sein geschildertes Sortiment keinen Reingewinn, richtiger keine Unternehmerrente abgeworfen hat, so ist das richtig und falsch, je nachdem wie man die Verwertungsmöglichkeiten der eigenen Arbeitskraft ansieht. Für den einen ist der Besitz eines kleinen Geschäfts ein rettendes Giland, für den

²⁾ Heinz Leder: Ein Buchhändler berechnet seinen Reingewinn 1935 . . . in Börsenblatt vom 2. Januar 1936.